

MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



Satzung über die Benutzung des COWorking-Space des Marktes Schönberg

Benutzungssatzung (BenCowS)



Benutzung und
Betrieb des CoWorking Space
des Marktes Schönberg
vom 05. Februar 2025



Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Hauptverwaltung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner:

Touristinformation Schönberg

Telefon:

08554/ 8969 - 002

Telefax:

08554/9604-50

E-Mail:

coworkingspace@markt-schoenberg.de

Internet:

<http://www.markt-schoenberg.de>

EAPL:

Beschlüsse:

Marktgemeinderat 04. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung	4
§ 2 Anmeldung und Abmeldung	4
§ 3 Verwaltung.....	4
§ 4 Aufnahme	4
§ 5 Öffnungszeiten.....	4
§ 6 Nutzungsentgelte.....	5
§ 7 Pflichten der Nutzenden	5
§ 8 Haftung	5
§ 9 Datenschutz	5
§ 10 Inkrafttreten	5

Satzung über die Benutzung und des Betriebes des CoWorking Space des Marktes Schönberg (BenCowS)

vom 05. Februar 2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schönberg folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Schönberg betreibt ein Großraumbüro (CoWorking Space), Luitpoldstr. 3, 94513 Schönberg als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Der CoWorking Space dient als Raum zur Förderung von Kommunikation, Vernetzung und gemeinschaftlichem Leben und Arbeiten.
- (3) Die Nutzung steht natürlichen Einzelpersonen, Unternehmen und juristischen Personen zur Verfügung.
- (4) Die Hausordnung, die im CoWorking Space ausliegt, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Nutzung kann schriftlich vor Ort oder elektronisch über eine vom Betreiber bereitgestellte Buchungsplattform erfolgen. Die Details zur Buchung und den genauen Ablauf werden auf der Website des CoWorking Spaces bekannt gegeben.
- (2) Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (3) Eine Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Sie hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

§ 3 Verwaltung

- (1) Das CoWorking Space wird durch den Markt verwaltet. Die Zuständigkeit innerhalb des Marktes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gemeindeverfassungsrecht und der Geschäftsordnung.
- (2) Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser Satzung, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, entscheidet der Markt Schönberg auf schriftlichen Antrag im Einzelfall im Rahmen der laufenden Angelegenheiten.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und vorhandenen Kapazität. Über die Aufnahme entscheidet der Markt. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Markt rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung bekannt gemacht.

- (2) Der Co-Working-Space bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Markt bekannt gegeben.

§ 6 Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzung des CoWorking Spaces ist unentgeltlich. Die Höhe der Betriebskostenentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (2) Die Betriebskostenentschädigung ist im Voraus für den gewählten Nutzungszeitraum und -umfang zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Nutzenden

- (1) Die Nutzenden sind verpflichtet, den CoWorking Space sowie das bereitgestellte Mobiliar und Equipment sorgfältig zu behandeln.
- (2) Beschädigungen oder Störungen sind unverzüglich dem Betreiber zu melden.
- (3) Die Nutzenden sind verpflichtet, die im CoWorking Space geltenden Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

§ 8 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des CoWorking Space entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Keine Haftung übernimmt der Markt für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die bei der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Verwaltung und Organisation des CoWorking Spaces verwendet.
- (2) Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2025 in Kraft.

Schönberg, den 05. Februar 2025

~~MARKT SCHÖNBERG~~

Martin Pichler
Erster Bürgermeister

